



**BUL
SPAA
SPIA**

Beratungsstelle für
Unfallverhütung in der
Landwirtschaft (BUL)
Picardiestrasse 3-STEIN
5040 Schöffland
Tel. 062 739 50 40
bul@bul.ch

Service de prévention
des accidents dans
l'agriculture (SPAA)
Grange-Verney 2
1510 Moudon
Tél. 021 557 99 18
spaa@bul.ch

Servizio per la
prevenzione degli infortuni
nell'agricoltura (SPIA)
Casella postale
6592 S. Antonino
Tel. 091 851 90 90
spia@bul.ch

bul.ch

Strassenverkehr - Neue Vorschriften 1.5.2019

BUL, 03.12.2018 hs

Nach den alten EG-Vorschriften typgenehmigte Fahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft, die bis 31.12.2017 eingeführt wurden, können in der CH unbeschränkt zugelassen werden.

Traktoren

Ab 1.1.2018 gelten die neuen EU Vorschriften: 2-Leiter-Anhängerbremse pneumatisch oder/und hydraulisch. Zusätzlich ist der hydraulische 1-Leiter Bremsanschluss unbefristet zulässig.

Anhänger

Ab 1.5. 2019 eingeführt oder hergestellt in CH: es gelten die neuen EU Vorschriften.

Schweizer Druckluftbremse ist bei neuen Fahrzeugen nicht mehr zulässig.

Zugfahrzeuge 30 km/h mit bewilligter Anhängelast für Anhänger mit Auflaufbremse bis 8 t müssen nicht mit einer Anhängerbremse ausgerüstet sein. (bisher 6 t)

Arbeitsanhänger (z. B. Feldspritzen, Pressen) können bedingt eine **Ladekapazität** von max. 2/3 des Garantiegewichtes aufweisen. (Art. 22 Abs. 2 Bst. a VTS)

Arbeitsanhänger 30 km/h ohne Betriebsbremse sind bis 3,5 t zGG zulässig. (bisher 3 t)

Transportanhänger 30 km/h ohne Betriebsbremse sind bis 1,5 t zGG zulässig. (bisher 3 t)

Transportanhänger 30 km/h mit Auflaufbremse sind bis 8 t zGG zulässig. (bisher 6 t)

Anhänger 40 km/h mit Auflaufbremse sind bis 8 t zulässig. (bisher 3,5 t)

Anforderungen an Reifen landw. Fahrzeuge steigen. (Art. 58 Abs. 6 e, f, Abs. 8)

Anhänger mit Anhängerkupplungen gelten bezüglich der hinteren Verbindungseinrichtung und der zulässigen Anhängelast als Zugfahrzeuge. (Art. 195 Abs. 1 VTS)

Verbindungseinrichtungen von Motorfahrzeugen und Anhängern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 15 km/h müssen **gekennzeichnet** sein.
(Art. 119 Bst. r VTS)

Lastwagen, Arbeitsmotorwagen, Traktoren und Anhänger dürfen mit Heckmarkierungstafeln (UNECE-Regl. Nr. 70) gekennzeichnet sein. (Art. 68 Abs. 3 VTS)

Traktoren und Motorkarren mit geprüfter Schutzeinrichtung gegen Überrollen, müssen mit **Sicherheitsgurten** ausgerüstet sein. (Art. 106 Abs. 5 VTS)

Neuer Begriff: **Starrdeichselanhänger**. Diese können, im Vergleich zu Zentralachsanhängern, mehr als 10 % bzw. mehr als 1 t Stützlast aufweisen. (Art. 20, Abs. 3 c ^{bis})

Die Stützlast von Starrdeichselanhängern mit Zugkugelnkupplung darf max. 4 t, mit anderen Zugvorrichtungen 3 t betragen. (Art. 184 Abs. 1 VTS)

Die Nutzlast gewerblicher Traktoren mit Ladefläche (Transporter) ist auf 50 % des Leergewichts, jedoch höchstens 4 t, beschränkt (bisher 3 t) (Art. 134 Abs. 1)

Der vordere Überhang bei vorübergehend erforderlichen Zusatzgeräten an land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen **beträgt max. 5 m**. (Art. 164 Abs. 1 VTS)

Bei mehr als 3 m **bis max. 4 m sind Weitwinkel-Seitenblickspiegel SBS** erforderlich. SBS müssen eine Spiegelfläche von **je 500 cm²** aufweisen und im Querformat montiert sein. Sie sollen vorne, können aber auch bis 2,50 m zurückversetzt angebracht werden.

Bei mehr als 4 m vorderem Überhang sind **geprüfte Kamera-Monitor-Systeme KMS** erforderlich. Sie sollen vorne, können aber auch bis 2,50 m zurückversetzt angebracht werden.

Die zulässige Achslast und die Tragfähigkeit der Reifen dürfen nicht überschritten werden.

Bei mehr als 4 m vorderem Überhang ist **auf dem Zusatzgerät mindestens ein gelbes Gefahrenlicht** erforderlich, das nach vorne und nach der Seite wirkt. (Art. 78 Abs. 3, Art. 109 Abs. 6 VTS)

Das gelbe Gefahrenlicht darf nur eingeschaltet werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert. (Art. 29 Abs. 1 VRV)

Bei Arbeitsmotorwagen beträgt der vordere Überhang für Fahrzeugteile oder Arbeitsgeräte höchstens 4 m. (Art. 131 Abs. 4 VTS)

Bei Arbeitsmotorwagen beträgt der vordere Überhang mit vorübergehend erforderlichen Zusatzgeräten höchstens 5 m. (Art. 131 Abs. 5 VTS)

22 % Adhäsionsgewicht für Fahrzeugkombinationen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h bis 40 km/h.
(Art. 67 Abs. 4 Bst. a VRV)



Min. 22% des Betriebsgewichtes des Zuges auf dem Traktor